

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 26. Oktober 2010 / Protokoll-Nr. 1124

**Vernehmlassung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch und
Militärstrafgesetz (Änderungen des Sanktionenrechts)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf zu den Änderungen des Sanktionenrechts des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes äussern zu können.

Im Auftrag des Regierungsrates nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Nachdem der Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches (AT StGB) kurz vor seinem Inkrafttreten bereits hat nachgebessert werden müssen, bedauern wir, dass kurze Zeit nach seinem Inkrafttreten bereits eine weitere Nachbesserung ansteht. Dies ist der Rechtssicherheit abträglich. Zudem verursacht die vorliegende Revision wiederum neue übergangsrechtliche Probleme. Trotz dieser Bedenken überwiegt vorliegend die Notwendigkeit, die in der Praxis festgestellten Schwächen des neuen Sanktionensystems so rasch als möglich zu beseitigen. Wir ersuchen Sie indessen höflich, bei der vorliegenden Revision die übergangsrechtlichen Probleme präzise zu regeln. Es ist uns zudem wichtig, dass mit der vorliegenden Vorlage alle immer wieder kritisierten Mängel beseitigt werden, damit der Ruf nach Nachbesserungen in diesem Bereich verklingt. In diesem Sinne unterstützen wir grundsätzlich die Änderungsvorlage.

II. Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen

a. Die Freiheitsstrafe ist - bedingt und unbedingt - wieder ab drei Tagen bis zu 20 Jahren möglich.

Wir sind damit einverstanden, dass die einschränkende Regelung der Anwendbarkeit von kürzeren Freiheitsstrafen aufgehoben und damit die kurze Freiheitsstrafe wieder eingeführt

wird. Die negativen sozialen Auswirkungen einer Freiheitsstrafe wird abgefedert durch die Möglichkeit, die Freiheitsstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit oder in Form des electronic monitoring verbüssen zu können, wenn nicht schon zum vornherein anstelle einer Freiheitsstrafe eine unbedingte Geldstrafe verhängt wird.

b. Eine voll- und teilbedingte Geldstrafe wird ausgeschlossen.

Wir sind auch damit einverstanden, dass voll- und teilbedingte Geldstrafen aufgehoben werden. Damit wird die bedingte Freiheitsstrafe zwangsläufig wieder ganz erheblich an Bedeutung gewinnen. Es ist davon auszugehen, dass - bei Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen - kaum jemand eine unbedingte Geldstrafe auf sich nehmen wird, wenn als Alternative eine bedingte Freiheitsstrafe zur Verfügung steht. Die Geldstrafe wird mit andern Worten nur noch da eine Bedeutung haben, wo als Alternative eine unbedingte Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Wird in einem späteren Verfahren eine bedingte Freiheitsstrafe in eine unbedingte Freiheitsstrafe umgewandelt, so kann diese Freiheitsstrafe immerhin durch gemeinnützige Arbeit oder allenfalls im Rahmen des electronic monitorings verbüsst werden.

Der Ausschluss der voll- und teilbedingten Geldstrafe entschärft zwar die Schnittstellenproblematik, löst sie aber nicht. Mit dem Wegfall der bedingten Geldstrafe entfällt auch die Verbindungsbusse nach Artikel 42 Absatz 4 StGB, welche in der Praxis eine grosse Rolle spielt, insbesondere bei SVG-Delikten. Es werden je nach Widerhandlung relativ hohe Verbindungsbusse ausgefällt, welche auch bezahlt werden.

Es trifft sicher zu, dass Artikel 42 Absatz 4 StGB vor allem zur Abfederung der Schnittstellenproblematik geschaffen worden ist. Allerdings hat die Verbindungsstrafe in der Zwischenzeit die Funktion einer spürbaren Strafe erhalten, wenn der Betroffene anstelle einer bedingten Strafe doch noch mit einer spürbaren Busse bestraft werden konnte. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden hat sich die Verbindungsstrafe in der Zwischenzeit etabliert und bewährt, so dass sie nicht wegen Mängeln des neuen Rechts wieder abgeschafft werden sollte.

c. Der teilbedingte Vollzug ist weiterhin möglich, aber nur bei Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren.

Wir sind damit einverstanden, dass der Anwendungsbereich des teilbedingten Vollzugs von Freiheitsstrafen bis längstens zwei Jahre beschränkt wird. Ungelöst bleibt aber die Fristenregelung bei der Probezeit für den bedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe. So bestehen für diese Probezeit keine Sonderregeln (der Randtitel von Art. 44 StGB lautet "Gemeinsame Bestimmungen" und gilt damit nach der Gesetzessystematik sowohl für die bedingten wie für die teilbedingten Strafen). Eine Regelung, wonach die Probezeit während des Vollzugs des unbedingten Teils einer teilbedingten Freiheitsstrafe ruht oder suspendiert ist, fehlt im Gesetz. Daraus ist zu schliessen, dass die Probezeit mit Eröffnung des Urteils beginnt und ununterbrochen läuft bis zum Ende der richterlich festgesetzten Dauer. Ein anderslautender Analogieschluss zulasten der verurteilten Person ist nicht zulässig. Es macht sicher keinen Sinn, dass die Probezeit bereits läuft, während die verurteilte Person den unbedingten Teil der Strafe verbüsst. Ausserdem sollte die Möglichkeit bestehen, aufgrund der Erfahrungen aus dem Vollzug für die Probezeit die Bewährungshilfe aufzuheben oder neu anzuordnen oder Weisungen zu ändern, aufzuheben oder neue Weisungen zu erteilen.

d. Die Höchstzahl der Tagessätze bei der Geldstrafe beträgt 180.

Wir stimmen dieser Änderung zu. Die Grenze korrespondiert denn auch mit der Strafbefehlskompetenz des Staatsanwalts gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung. Sie entspricht denn auch der Obergrenze für gemeinnützige Arbeit wie für electronic monitoring. Dies führt insgesamt indessen zu einer stärkeren Gewichtung der Freiheitsstrafe.

e. Das Gesetz schreibt neu einen Mindesttagessatz von 30 Franken vor.

Wir stimmen dem Mindesttagessatz von 30 Franken zu.

f. Im Bereich von bis zu 180 Tagen besteht kein Vorrang der Geldstrafe mehr.

Ist eine gute Prognose beziehungsweise keine Schlechtprognose vorhanden, wird die betroffene Person in der Regel die bedingte Freiheitsstrafe vorziehen. Die Geldstrafe wird in diesem Fall nur noch eine untergeordnete Bedeutung haben. Die Geldstrafe wird dort eine Rolle spielen, wenn auf Grund einer Schlechtprognose eben eine unbedingte Strafe bis zu 180 Tagen beziehungsweise 180 Tagessätzen ausgesprochen werden muss. In diesem Fall soll der Richter im Einzelfall die sachgerechte Sanktion aussprechen können.

Es stellt sich die Frage, ob die verurteilte Person zum Zeitpunkt der Umwandlung der bedingten Freiheitsstrafe in eine unbedingte Freiheitsstrafe den Antrag auf Umwandlung in eine unbedingte Geldstrafe stellen kann. Diese Frage sollte der Gesetzgeber beantworten, ob zahlungskräftige Personen mit Bezahlung einer Geldstrafe sich vom Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe loskaufen können.

g. Die gemeinnützige Arbeit ist keine eigenständige Sanktion mehr, sondern wird zur Vollzugsform.

Wir begrüßen es, dass die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eine eigenständige Sanktion ist, sondern wieder zur Vollzugsform einer Freiheitsstrafe wird. Damit kann die Vollzugsbehörde auf die zum Vollzugszeitpunkt aktuellen Verhältnisse abstellen. Administrative Leerläufe können so verhindert werden. Der Druck, dass beim Scheitern der gemeinnützigen Arbeit der Vollzug der Freiheitsstrafe droht, dürfte sich nach den früheren Erfahrungen positiv auf das Durchhaltevermögen der verurteilten Person auswirken. Vor allem aber werden die Abläufe beim Scheitern der gemeinnützigen Arbeit wieder einfacher und rascher. Klarzustellen ist in Art. 79a Absatz 5 StGB, dass bei Scheitern der gemeinnützigen Arbeit keine andere Vollzugsform mehr in Frage kommt, sondern die Freiheitsstrafe im Normalvollzug (Art. 77 StGB) zu vollziehen ist.

Dass gemeinnützige Arbeit bei Übertretungen nicht mehr in Frage kommen soll (Ziff. 1.2 des erläuternden Berichtes), ergibt sich aus dem Gesetz nicht. Nach Artikel 106 Absatz 3^{bis} StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Das Gesetz schliesst nicht aus, dass Ersatzfreiheitsstrafen - ob an Stelle einer Geldstrafe oder einer Busse - nicht gestützt auf Art. 79a StGB in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden können. Nach altem Recht schlossen die Kantone diese Möglichkeit teilweise aus, weil der verurteilten Person nach Art. 49 Ziffer 1 Absatz 2 aStGB das Abverdienen der Busse durch freie Arbeit, namentlich für den Staat oder die Gemeinde, gestattet werden konnte. Es sollte verhindert werden, dass der verurteilten Person, welche diese Möglichkeit nicht genutzt hatte, später nach erfolgter Bussenumwandlung über die gemeinnützige Arbeit erneut das Abarbeiten der Busse hätte ermöglicht werden müssen. Nachdem das neue Recht das Abverdienen der Busse (wie in Art. 49 Ziffer 1 Absatz 2 aStGB einst vorgesehen) indessen nicht kennt, sollte die Verbüssung der Ersatzfreiheitsstrafe in Form der gemeinnützigen Form erlaubt sein. Eine unterschiedliche Behandlung von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen (für Geldstrafen oder Bussen) würde die Vollzugsbehörden vor erhebliche Probleme stellen, da vielfach verschiedene Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen in einem Geschäftsfall gemeinsam vollzogen werden müssen.

Problematisch bleibt die hohe maximale Einsatzzeit von 720 Stunden. Ein Arbeitseinsatz in der Freizeit über viele Monate bedeutet für verurteilte Personen häufig eine Überforderung. Ausserdem ist es schwierig, geeignete gemeinnützige Einrichtungen zu finden, welche eine verurteilte Person für derart viele Stunden über eine so lange Zeit beschäftigen können.

h. Electronic monitoring wird als Vollzugsform für Freiheitsstrafen von bis zu 180 Tagen und als Vollzugsstufe am Ende langer Freiheitsstrafen eingeführt.

Es ist richtig, dass electronic monitoring neu ins Gesetz aufgenommen und als Vollzugsform ermöglicht wird. Electronic monitoring soll als Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen und als Vollzugsstufe am Ende langer Freiheitsstrafen vorgesehen werden. Es stellt sich die Frage, ob electronic monitoring ebenfalls im Jugendstrafrechtsbereich eingesetzt werden kann oder nicht. Ein entsprechender Verweis unter Art. 1 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 auf die vorgeschlagene Bestimmung von Art. 79b Entwurf StGB ist im Entwurf jedenfalls nicht vorgesehen.

Für den Fall des Scheiterns von electronic monitoring sollte in Art. 79b StGB klargestellt werden, dass die Freiheitsstrafe im Normalvollzug zu verbüssen ist. Ausserdem sollte eine elektronische Überwachung auch während des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Sanktion möglich sein. Nachdem eine elektronische Überwachung inzwischen als strafprozessuale Ersatzmassnahme (Art. 237 Abs. 3 StPO) vorgesehen ist, sollte die Technologie des electronic monitoring im Strafvollzug grundsätzlich vermehrt eingesetzt werden können.

i. Bei Bussen wird ein Umrechnungssatz von 100 Franken auf einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe eingeführt.

Dieser Umrechnungssatz hat sich in der Praxis eingespielt und bewährt. Wenn die strafrechtlichen Bestimmungen allerdings eine Busse von 20'000 oder 100'000 Franken vorsehen und im Einzelfall eine Busse von über 10'000 Franken verfügt werden soll, stellt sich dann die Frage, ob ein Umrechnungssatz von 100 Franken noch richtig ist, wenn nach Art. 106 Absatz 2 StGB bei Bussen die Ersatzfreiheitsstrafe höchstens drei Monate betragen darf.

j. Die Landesverweisung wird wieder eingeführt, wobei keine Möglichkeit des probeweisen Aufschubs bestehen soll.

Der Landesverweis soll nur eingeführt werden, wenn der bedingte Vollzug ausgeschlossen wird und die Vollzugsbehörde mit der Entlassung aus dem Strafvollzug nicht noch über den Vollzug der Landesverweisung zu entscheiden hat. Für die Vollzugsbehörde muss in diesen Fällen Klarheit bestehen. Die Frage, ob ein verurteilter Ausländer nach dem Vollzug definitiv die Schweiz zu verlassen hat, kann massgebliche Auswirkungen auf die Vollzugsplanung gestützt auf Artikel 75 Absatz 3 StGB und damit auf die Konkretisierung der Vollzugsziele haben. Der Vollzug kann unterschiedlich ausgestaltet werden, je nachdem, ob die verurteilte Person ausgeschafft wird oder auf ein Leben in Freiheit in der Schweiz vorzubereiten ist. Die Wiedereinführung von ausländischen Gefangenen in die schweizerische Gesellschaft mit schrittweisen Vollzugsöffnungen kann nicht Ziel eines Vollzuges sein, wenn die betroffene Person mit der Entlassung ausgeschafft werden wird.

Die Gewährung von Urlaub, Erleichterungen während des Vollzuges oder die Vollzugsstufe des Arbeitsexternats sind Aspekte einer sozialen Eingliederung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug. Der Bundesgesetzgeber hat im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Landesverweisung zu klären, welche Aspekte der Resozialisierung bei verurteilten Personen mit Landesverweis während des Strafvollzuges keine Geltung haben.

Nicht verständlich ist der Vorschlag, weshalb eine Landesverweisung bei einer Massnahme für junge Erwachsene nach Artikel 61 StGB möglich sein soll, nicht aber bei einer Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) oder bei einer Suchtbehandlung (Art. 60 StGB). Es sollte möglich sein, einen Ausländer des Landes zu verweisen, bei dem das Gericht eine stationäre Massnahme angeordnet hat, wegen verminderter Schuldfähigkeit aber seine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr ausfällt oder den Täter wegen Schuldunfähigkeit freispricht, sofern dieser die öffentliche Sicherheit gleichwohl gefährdet und

keine schützenswerten Beziehungen zur Schweiz hat, welche das öffentliche Interesse an der Fernhaltung überwiegen.

III. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen im StGB

Art. 42 Absatz 4 (Änderungsvorschlag)

Die bedingte Freiheitsstrafe kann (mit einer Geldstrafe oder) mit einer Busse verbunden werden.

Als Verbindungsstrafe erhält die Busse (oder die Geldstrafe) zunehmend auch die Funktion einer spürbaren Strafe. In dieser Funktion hat sich die Verbindungsstrafe etabliert und bewährt. Sie sollte deshalb im Zusammenhang mit den anderweitig kritisierten Mängeln des neuen AT StGB nicht wieder gestrichen werden.

Art. 77b Halbgefangenschaft (Änderungsvorschlag)

1 Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr und eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als einem Jahr werden in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Gefangene flieht oder weitere Straftaten begeht.

2 Der Gefangene setzt dabei seine Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe und Freizeit in der Anstalt.

3 Die für die Vollzugsdauer notwendige Betreuung des Gefangenen ist zu gewährleisten.

4 Halbgefangenschaften werden in einer besonderen Abteilung eines Gefängnisses vollzogen.

Wir begrüssen die Zusammenfassung der Regelungen über die Halbgefangenschaft in einer einzigen Bestimmung. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind nun die gleichen, ob die Strafe mehr oder weniger als sechs Monate dauert. Nachdem eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten neben der Form der Halbgefangenschaft neu auch in der Form der gemeinnützigen Arbeit (Art. 79a) und des electronic monitoring vollzogen werden kann, erscheint eine Bevorzugung der Halbgefangenschaft in Absatz 2 (Entwurf) nicht mehr gerechtfertigt. Im Weiteren schlagen wir in Anlehnung an die Regelung in Art. 79b Abs. 2 lit. b StGB vor, auch bei der Halbgefangenschaft einen Mindestbeschäftigungsgrad von 20 Stunden pro Woche gesetzlich vorzusehen. Dieser Mindestbeschäftigungsgrad entspricht in etwa der Richtlinie des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz, wo für eine Halbgefangenschaft wenigstens ein Beschäftigungsgrad von 50 % verlangt wird. Nach Artikel 379 StGB können die Kantone Strafen in Form der Halbgefangenschaft in privat geführten Einrichtungen und Anstalten vollziehen lassen, wenn ihnen die Kantone die Bewilligung dafür erteilt haben. Weshalb nach Artikel 77b Absatz 2 StGB Freiheitsstrafen nur in einer besonderen Abteilung eines Untersuchungsgefängnisses vollzogen werden können, ist nicht nachvollziehbar. Es stellt sich hier die Frage der Abgrenzung zwischen den Artikeln 77b Absatz 2 und 379 StGB.

Art. 79a (neu)

Wir begrüssen die vorgeschlagene Bestimmung zur gemeinnützigen Arbeit. Wird eine gemeinnützige Arbeit nicht oder nur teilweise geleistet, ist die Freiheitsstrafe (oder der Rest der Freiheitsstrafe) zu vollziehen. Es stellt sich die Frage, ob dann die verbleibende Restfreiheitsstrafe in Form der Halbgefangenschaft oder im Normalvollzug zu vollziehen ist.

Art. 79b (neu)

Electronic monitoring wird im Allgemeinen Teil des StGB aufgeführt und wird somit für das Erwachsenenstrafrecht gelten. In Artikel 1 des Jugendstrafgesetzes sind verschiedene Bestimmungen des StGB aufgelistet, welche sinngemäss auch im Jugendstrafrecht anwendbar sind. Die Bestimmung von Artikel 79b StGB ist in dieser Auflistung nicht oder noch nicht enthalten, was darauf schliessen lässt, dass electronic monitoring im Jugendstrafrecht nicht vorgesehen wäre. Wir weisen darauf hin, dass der Kanton Basellandschaft in einem Projekt electronic monitoring im Jugendstrafrecht offenbar erfolgreich getestet hat, weshalb sich die Frage stellt, weshalb electronic monitoring in der vorliegenden Vorlage nur im Erwachsenenstrafrecht thematisiert wird, im Jugendstrafrecht hingegen nicht. Es sollte vermieden werden, dass die Forderung nach Einführung electronic monitoring im Jugendstrafrecht nach Abschluss der vorliegenden Revision erhoben wird.

Art. 106 Absatz 3bis (neu)

Wenn neu gesetzlich vorgesehen ist, dass 100 Franken Busse einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen, so stellt sich die Frage, ob diese Regelung auch gilt, wenn beispielsweise eine Busse von über 10'000 Franken verfügt werden muss.

IV. Bemerkungen zum Militärstrafgesetz

Wir verweisen auf die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen im Strafgesetzbuch.

V. Bemerkungen zu Änderungen im Jugendstrafgesetz

Art. 19 Absatz 2 und Art. 48bis

Der Erhöhung der Altersobergrenze von 22 auf 25 Jahre für den Vollzug von Massnahmen stimmen wir zu.

VI. Schlussbestimmungen

Mit der beabsichtigten Umstellung des Sanktionensystems stellen sich übergangsrechtliche Fragen. Es fehlen entsprechende Bestimmungen im Zusammenhang mit bisher angeordneter gemeinnütziger Arbeit. Es stellt sich die Frage, ob der Richter bei der Umwandlung einer bedingt ausgesprochenen gemeinnützigen Arbeit bei der Umwandlung in eine unbedingt zu vollziehende Strafe die Sanktionsform anzupassen hat oder nicht. Auf den ersten Blick müsste die Sanktion nicht angepasst werden, und die Vollzugsbehörde hätte die gemeinnützige Arbeit wie bisher zu vollziehen. Es muss aber das Verfahren aufgezeigt werden, wie vorzugehen ist, wenn die verurteilte Person die als Strafe verfügte gemeinnützige Arbeit abbricht.

Nach dem neuen Recht sind die nach altem Recht verfügten gerichtlichen Landesverweisungen bekanntlich obsolet geworden. Sie sind aus dem Strafregister gelöscht worden. Wenn neu wieder gerichtliche Landesverweisungen ausgesprochen werden dürfen, so stellt sich die Frage, wie mit den nach altem Recht ausgesprochenen, aber noch nicht vollzogenen Landesverweisungen umgegangen werden soll. Einige verurteilte Personen mit einem gerichtlich angeordneten Landesverweis nach altem Recht sind in der Zwischenzeit aus dem Strafvollzug entlassen worden, andere verurteilte Personen mit einem Landesverweis nach altem Recht sind immer noch im Strafvollzug. Wie hat die Vollzugsbehörde in diesen Fällen vorzugehen?

Wenn die Geldstrafe neu höchstens 180 Tagessätze beträgt, stellt sich die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn eine bisher bedingte Geldstrafe von über 180 Tagessätzen in eine unbedingte Geldstrafe umzuwandeln ist. Ist dann anstelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe zu vollziehen? Hat der Richter mit der Umwandlung der bedingten Geldstrafe in eine unbedingte Strafe die Sanktionsform anzupassen?

VII. Weitere Anträge zur Überprüfung in der vorliegenden Revisionvorlage

1. Nach der Motion Sommaruga (09.3443) sollten im Hinblick auf die Rückversetzung von verurteilten Personen in den Straf- und Massnahmenvollzug die Schweizerische Strafprozessordnung dahingehend geändert werden, dass für die ganze Schweiz einheitliche Modalitäten gelten. Obwohl diese Motion als Prüfungsantrag von den eidgenössischen Räten überwiesen worden ist, fehlen in der Vernehmlassungsunterlage entsprechende Ausführungen zur erwähnten Motion.

Konnten die Vollzugsbehörden nach dem aAT StGB entlassene Personen, welche sich nicht an die Auflagen und Bedingungen des Entlassungsentscheides gehalten haben, unter bestimmten Umständen in den Straf- und Massnahmenvollzug zurückversetzen, steht ihnen dieses Recht nach neuem Recht nicht mehr zu. Gefährdet die betroffene Person die öffentliche Sicherheit, so kann allenfalls erst reagiert werden, wenn ein neues Delikt bereits begangen worden ist. Entweder löst der Bund dieses Sicherheitsproblem, das durch die Kompetenzordnung im neuen AT StGB geschaffen worden ist, oder die Kantone müssen diese Problematik in ihren Straf- und Massnahmenvollzugsgesetzen lösen, was unterdessen der Kanton Aargau nach einen Vorfall bereits gemacht hat. Berechtigterweise darf man sich fragen, ob nicht sinnvollerweise der Bund die entstandene Gesetzeslücke schliesst, entweder im vierten Titel des ersten Buches des StGB beim "Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen" oder in der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung. Falls der Bund die entstandene Gesetzeslücke nicht löst, werden die Kantone gezwungen sein, hierzu entsprechende Vorschriften zu erlassen, was nicht zu einer einheitlichen Lösung beiträgt, welche zu diesen Fragen in der letzten Zeit angestrebt worden ist.

2. Die Zuständigkeiten zwischen Gericht und Vollzugsbehörde bei der Aufhebung stationärer Massnahmen bedürfen der Klärung. Die obligatorische Anrechnung des mit der Massnahme verbundenen Freiheitsentzuges auf die Strafe führt bei Massnahmen für junge Erwachsene und Suchttherapien zu höchst unbefriedigenden Ergebnissen, weil einige verurteilte Personen ausrechnen, wann ihre Freiheitsstrafe verbüsst ist und dann den Abbruch der Massnahme durch ihr Verhalten provozieren. Diese verurteilten Personen wissen genau, dass sie dazumal nichts mehr zu befürchten haben und in Freiheit entlassen werden müssen. Die Regelungen zur ambulanten Behandlung sind einzig auf den Fall zugeschnitten, dass der Vollzug der zugleich ausgefallten Freiheitsstrafe aufgeschoben wird.

3. Die Entfernungen von Strafregistereinträgen müssen rasch gestoppt werden, weil laufend wichtige Daten (insbesondere für die Risikoabklärung) unwiderbringlich verloren gehen; dieser Löschungsstopp muss gelten, bis die Revision des Strafregisterrechts abgeschlossen ist.

4. Die Möglichkeiten, eine verurteilte Person an den Vollzugskosten zu beteiligen, sind einschränkend formuliert. So ist namentlich eine Beteiligung von Rentenbezüglern an den Vollzugskosten aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt, einerseits, weil diese durch ihre Arbeitsleistung im Vollzug weniger an die Vollzugskosten beitragen als gesunde Gefangene im Erwerbsalter, und andererseits, weil die AHV-Renten in erster Linie der Bestreitung des Lebensunterhaltes dienen sollen und nicht der Äuffnung von Vermögen; letzteres findet aber statt, wenn der Lebensunterhalt im Straf- und Massnahmenvollzug über das Kostgeld durch die Kantone zu bezahlen ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und hoffen, dass Sie unsere Überlegungen bei der Weiterbearbeitung der Revisionsvorlage gebührend berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

vorab per E-Mail an:
peter.goldschmid@bj.admin.ch

Kopie:

- Obergericht
- Staatsanwaltschaft
- Luzerner Polizei
- Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug